

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. November 1996

207. Stück

647. Verordnung: Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1996; EBVO 1996

647. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1996; EBVO 1996)

Auf Grund der §§ 4, 4a, 4b und 12 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1993 und BGBl. Nr. 1105/1994, sowie auf Grund des § 42 Abs. 4 und 6 und des § 43 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 118/1994 und BGBl. Nr. 1105/1994, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Kundmachungen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“
- § 4 – Verweisungen

2. TEIL

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber Drittstaaten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Ausnahmebestimmungen

- § 5 – Anwendungsbereich
- § 6 – Ausnahmen für Tiere
- § 7 – Ausnahmen für Waren und Gegenstände

2. Abschnitt

Allgemeine Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 8 – Bescheinigungen
- § 9 – Formulare
- § 10 – Anforderungen an kontrollpflichtige Sendungen
- § 11 – Ein- und Durchfuhrbewilligungen

3. Abschnitt

Besondere Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 12 – Zulassung ausländischer Betriebe
- § 13 – Bewilligungsfreie Einfuhr
- § 14 – Bewilligungspflichtige Einfuhr

- § 15 – Ein- und Durchfuhrverbote wegen Seuchenausbrüchen
- § 16 – Einfuhrverbote wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Bestimmungsstaates
- § 17 – Einfuhrverbote für Fleisch
- § 18 – Ein- und Durchfuhrverbote für tierische Abfälle
- § 19 – Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen
- § 20 – Transportmittel und -behältnisse
- § 21 – Transport von Tieren an den Bestimmungsort
- § 22 – Transport von Waren und Gegenständen an den Bestimmungsort

4. Abschnitt

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

- § 23 – Ort des Grenzeintritts
- § 24 – Kontrollorgane
- § 25 – Ort der Kontrolle
- § 26 – Anmeldung von Sendungen
- § 27 – Grenztierärztliche Untersuchung
- § 28 – Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung
- § 29 – Grenztierärztliche Abfertigung
- § 30 – Ausnahmsweise Zulassung der Ein- oder Durchfuhr
- § 31 – Zurückweisung
- § 32 – Gebühren

5. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 33 – Kontrollpflichtige Sendungen
- § 34 – Andere Sendungen
- § 35 – Pflichten des Verfügungsberechtigten

3. TEIL

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber EU-Mitgliedstaaten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Allgemeines

- § 36 – Anwendungsbereich
- § 37 – Bescheinigungen

2. Abschnitt

Innergemeinschaftliches Verbringen

- § 38 – Transportmittel und -behältnisse
- § 39 – Bewilligungsfreies Verbringen
- § 40 – Bewilligungspflichtiges Verbringen
- § 41 – Verbringungsverbot für Tiere
- § 42 – Verbringungsverbot für Fleisch
- § 43 – Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren
- § 44 – Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten
- § 45 – Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten
- § 46 – Anzeige und Registrierung von Betrieben
- § 47 – Betriebliche Aufzeichnungen
- § 48 – Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen
- § 49 – Zulassungsverfahren
- § 50 – Kennzeichnung
- § 51 – Anzeige der Ankunft
- § 52 – Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung
- § 53 – Sonstige Maßnahmen

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

- § 54 – Tiere
§ 55 – Waren

4. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 56 – Behördliche Maßnahmen
§ 57 – Pflichten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise Betriebsinhabers

4. TEIL

Schlußbestimmungen

- § 58 – Unberührt bleibende Vorschriften
§ 59 – Außerkrafttreten von Vorschriften
§ 60 – Inkrafttreten
ANLAGE 1 – Kontrollpflichtige Sendungen
ANLAGE 2 – Ein- und Durchfuhrverbote für Tiere, Waren und Gegenstände gemäß EU-Gemeinschaftsrecht
ANLAGE 3 – Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse
ANLAGE 4 – Grenzkontrollstellen
ANLAGE 5 – Dienstabzeichen für Grenztierärzte
ANLAGE 6 – Grenzkontrollgebühren
ANLAGE 7 – Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren nach EU-gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen
ANLAGE 8 – Tiere und Waren, deren innergemeinschaftliches Verbringen einer Bewilligung bedarf
ANLAGE 9 – Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist
ANLAGE 10 – Ausnahmen für das Verbringungsverbot für Fleisch
ANLAGE 11 – Andere Tiere, die nicht unmittelbar in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden dürfen
ANLAGE 12 – Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist
ANLAGE 13 – Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen
ANLAGE 14 – Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen, die unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 Tiere verbringen
ANLAGE 15 – Kennzeichnungsmethoden
ANLAGE 16 – Ausnahmebestimmungen für Tiere mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen
ANLAGE 17 – Ausnahmebestimmungen für Waren mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen
ANLAGE 18 – Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtbetrieben gemäß § 45 Abs. 1 Z 2

1. TEIL

Allgemeine Bestimmungen**Sachlicher Geltungsbereich**

- § 1. Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Ein- und Durchfuhr sowie das innergemeinschaftliche Verbringen von
1. lebenden Tieren (im folgenden genannt „Tiere“),
 2. toten Tieren, deren Teile und deren Abfälle, tierischen Rohstoffen, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten und Teilen solcher Erreger (im folgenden genannt „Waren“) und
 3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können (im folgenden genannt „Gegenstände“).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. amtlicher Tierarzt: der von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichnete Tierarzt;
2. Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur:
 - a) Tiere der Aquakultur sind lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere auf jeder Entwicklungsstufe, die aus einem Zuchtbetrieb stammen, einschließlich ursprünglich freilebender, für einen Zuchtbetrieb bestimmter Tiere;
 - b) Erzeugnisse der Aquakultur sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakultur-Produktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt;
3. Bienen: Bienenvölker und Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen;
4. Dokumentenprüfung: amtliche Prüfung der die Tiere, Waren und Gegenstände begleitenden Bescheinigungen beziehungsweise Dokumente;
5. Drittstaat: Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) ist;
6. Durchfuhr: das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat;
7. Einfuhr: jede Beförderung einer veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Sendung von in einem Drittstaat gelegenen Ort
 - a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
 - b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der EU gelegen ist; hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht wurden;
8. Einführer: jede natürliche oder juristische Person, welche die kontrollpflichtige Sendung zur Einfuhr- oder Durchfuhrkontrolle stellt (Anmelder);
9. Einhufer: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
10. Eintagsküken: Geflügel in einem Alter von jünger als 72 Stunden, sofern die Tiere noch nicht gefüttert wurden; davon abweichend dürfen aber Flugentenküken gefüttert worden sein;
11. Fischhaltungsbetriebe: Betriebe, Einrichtungen oder jede geographisch begrenzte Anlage, in der Tiere der Aquakultur aufgezogen oder im Hinblick auf ihre Vermarktung gehalten werden;
12. Fleisch: zum menschlichen Genuß geeignete Teile geschlachteter oder erlegter Tiere, die dem Fleischuntersuchungsgesetz unterliegen, und die daraus hergestellten Erzeugnisse;
13. Fleischerzeugnisse: Erzeugnisse, die aus Fleisch oder unter Verwendung von Fleisch hergestellt wurden und bei denen auf Grund eines Schnittes durch den Kern des jeweiligen Erzeugnisses und durch Beurteilung der Schnittflächen festgestellt werden kann, daß die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr gegeben sind;
14. frisches Fleisch: Fleisch (einschließlich im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhüllten Fleisches), das nicht zum Zwecke der Haltbarmachung – außer mit Kälte – behandelt worden ist;
15. gefährliche Stoffe: die in Art. 3 der Richtlinie 90/667/EWG bezeichneten tierischen Abfälle;
16. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel, wenn die Tiere für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch, von Konsumenten oder für die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
17. Grenzkontrollstelle: amtliche Grenzüberwachungsstelle, an welcher der Grenztierarzt die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle sowie die physische Untersuchung von Tieren, Waren und Gegenständen entweder an der Grenze zu einem Drittstaat oder in einem Hafen beziehungsweise Flughafen durchzuführen hat; bis zur Schaffung und Einrichtung solcher Grenzkontrollstellen dürfen die vorgeschriebenen Untersuchungen an der jeweiligen Grenzübertrittsstelle oder am sonstigen jeweiligen „Ort der Kontrolle“ durchgeführt werden;
18. Grenztierarzt: der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz mit der Durchführung der Dokumentenkontrolle, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung der Sendung beauftragte Tierarzt;
19. Grenzübertrittsstelle: amtliche Grenzüberwachungsstelle; an dieser hat der Grenztierarzt die Dokumentenprüfung und – soweit es die Einrichtungen an der Übertrittsstelle zulassen – die Nämlichkeitskontrolle von Tieren, Waren und Gegenständen entweder an der Grenze zu einem Drittstaat oder in einem Hafen beziehungsweise Flughafen durchzuführen;
20. Heimtierfutter: Futter für Hunde, Katzen und andere Heimtiere, das zur Gänze oder teilweise aus wenig gefährlichen Stoffen gemäß Richtlinie 90/667/EWG hergestellt wurde;

21. innergemeinschaftliches Verbringen: das Einbringen von Sendungen aus einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich und das Verbringen von Sendungen aus Österreich nach einem anderen Mitgliedstaat der EU, ausgenommen das Ein- und Verbringen zum Zwecke der Durchfuhr gemäß Z 6;
22. Imkereierzeugnisse: Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen, wenn dieses Material ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt ist;
23. Klauentiere: Wiederkäuer und Schweine;
24. Nämlichkeitskontrolle: amtliche Prüfung der Übereinstimmung von Sendungen mit den sie begleitenden Bescheinigungen sowie Prüfung der vorgeschriebenen Kennzeichnung von Tieren beziehungsweise der vorgeschriebenen Stempel und Kennzeichen auf den tierischen Erzeugnissen;
25. Nutz- und Zuchttiere: Tiere, die zur Zucht oder zur Gewinnung von Erzeugnissen tierischer Herkunft bestimmt sind, hievon ausgenommen sind Schlachttiere;
26. Ort der Kontrolle oder zugeordnete Kontrollstelle: amtliche Überwachungsstelle, an welcher der Grenztierarzt die Nämlichkeitskontrolle sowie die physische Untersuchung von zur Einfuhr oder zur Durchfuhr bestimmten Tieren, Waren und Gegenständen durchzuführen hat;
27. physische Untersuchung: unmittelbar am Tier, an der Ware oder am Gegenstand vorgenommene amtliche Untersuchung, auch mit Probennahme und Laboruntersuchung dieser Proben, gegebenenfalls mit ergänzenden Untersuchungen während der Quarantäne der Tiere;
28. registrierte Einhufer: alle Einhufer (Equiden), die gemäß der Richtlinie 90/427/EWG registriert sind und durch ein Dokument identifiziert werden können; dieses Dokument muß ausgestellt sein: von der Tierzuchtbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungslandes, die das Stutbuch oder das Zuchtregister des betreffenden Einhufers führt, oder von einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Pferde für Rennen oder sonstige Wettkämpfe führt;
29. Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln und pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen: frisches Fleisch, Drüsen, Organe und andere Nebenprodukte der Schlachtung sowie Darmschleimhaut, wenn dieses Material nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist; dieses Rohmaterial gilt nur dann als frisch, wenn es ausschließlich einer Kältebehandlung oder anderen Behandlung, durch welche die Krankheitserreger nicht sicher abgetötet wurden, unterzogen worden ist; hierbei darf es sich nur um wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG handeln;
30. Schlachttiere: Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind;
31. Sendung: eine Anzahl von Tieren der gleichen Art oder eine Anzahl gleichartiger tierischer Produkte oder Erzeugnisse tierischer Herkunft, für welche dieselbe Veterinärbescheinigung gilt und die mit ein und demselben Beförderungsmittel transportiert werden und die aus demselben Staat oder Teilgebiet eines Staates stammen;
32. tierische Abfälle: Körper oder Teile von Tieren, auch von Fischen, oder nicht unmittelbar für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, mit Ausnahme von tierischen Exkrementen und von Küchenabfällen und Speiseabfällen;
33. Übernahmeerklärung: die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten Drittstaates, die Sendung, sofern diese sich beim Eintritt in die EU als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
34. Verfügungsberechtigter: jene Person, die berechtigt ist, über die Behandlung der Sendung (insbesondere über die Maßnahmen bei deren Beförderung) zu bestimmen;
35. wenig gefährliche Stoffe: die in Art. 2 Z 3 und in Art. 5 der Richtlinie 90/667/EWG bezeichneten tierischen Abfälle;
36. Wildgeflügel: alle Vogelarten, außer die bereits unter Z 16 genannten Arten.

Kundmachungen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“

§ 3. (1) In die im 2. und 3. Teil dieser Verordnung als Kundmachungsorgan vorgesehenen „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kann beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz zu den Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die einzelnen Nummern dieser Druckschrift können bei diesem Ministerium gegen Kostenersatz auch käuflich erworben werden.

(2) Zusätzlich zu den im 2. und 3. Teil dieser Verordnung vorgesehenen Fällen sind vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Verordnung vorläufig bis zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt durch Kundmachung in den „Amtlichen

Veterinärnachrichten“ zu verfügen, wenn aus veterinärpolizeilichen Gründen oder in Folge eines völkerrechtlich gebotenen Anpassungsbedarfes an kurzfristig geänderte oder neuerlassene Normen des EU-Gemeinschaftsrechtes entweder für den Seuchenstatus des österreichischen Viehbestandes oder für die menschliche Gesundheit Gefahr im Verzug besteht.

Verweisungen

§ 4. Soweit in dieser Verordnung auf andere Bundesgesetze, Verordnungen oder auf Bestimmungen in Vorschriften der Europäischen Union (EU) verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. TEIL

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber Drittstaaten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Ausnahmebestimmungen

Anwendungsbereich

§ 5. (1) Der 2. Teil dieser Verordnung ist anzuwenden auf die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gemäß § 1, sofern die jeweilige Sendung aus Drittstaaten über die österreichische Staatsgrenze gebracht wird und

1. direkt oder über Mitgliedstaaten der EU nach Österreich eingeführt oder
2. durch Österreich in einen anderen Mitgliedstaat der EU eingeführt oder
3. durch das Gebiet der EU durchgeführt

werden soll.

%. (2) Sendungen gemäß der Anlage 1 unterliegen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle (kontrollpflichtige Sendungen).

(3) Sendungen, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittstaates wieder in das Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, unterliegen nicht der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle.

Ausnahmen für Tiere

§ 6. Folgende Tiere sind keine kontrollpflichtigen Sendungen:

1. bis zu drei Tiere folgender Tierarten im Reiseverkehr oder bei Wohnsitzverlegung, wenn die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind:
 - A. Hunde und Hauskatzen ab einem Alter von über zwölf Wochen, wenn beim Grenzübertritt nach Österreich den Zollorganen ein tierärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten deutschen Übersetzung zumindest folgende Angaben enthält:
 - a) den Namen und die Anschrift des Tierhalters,
 - b) die Beschreibung des Tieres nach Rasse, Geschlecht, Alter und Farbe, gegebenenfalls auch die Nummer der Hundemarke und
 - c) den Nachweis, daß das Tier gegen die Wutkrankheit Schutzgeimpft wurde, wobei auch der Tag der Impfung, der Name des Herstellers des Impfstoffes und das Produktionszeichen des Impfstoffes angeführt sein müssen; diese Schutzimpfung darf nicht weniger als 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, sie darf aber nicht länger als ein Jahr zurückliegen; auch eine Wiederholungsimpfung muß längstens ein Jahr nach der vorherigen Tollwutschutzimpfung und längstens ein Jahr vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden sein;
 - B. Hunde und Hauskatzen bis zu einem Alter von höchstens zwölf Wochen;
 - C. andere Heimtiere, einschließlich Vögel – ausgenommen Klauentiere, Einhufer und Affen;
2. bis höchstens 20 Zierfische pro Person im Reiseverkehr, wenn die Fische nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind;
3. Blindenführhunde sowie Diensthunde des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen, der Zollwache und der Justizwache;
4. Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz;

5. Tiere, die nur in Grenznähe und lediglich vorübergehend in Österreich zu Weidezwecken oder zur Arbeit genutzt werden, wenn mit dem betreffenden Nachbarstaat ein diesbezügliches Abkommen besteht.

Ausnahmen für Waren und Gegenstände

§ 7. Folgende Waren und Gegenstände sind nicht kontrollpflichtig:

1. Fleisch, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden, sofern die beförderte Menge ein Kilogramm nicht überschreitet und sofern diese Waren aus einem Drittstaat oder einem Teilgebiet eines Drittstaates stammen, aus dem die Einfuhr nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen der EU nicht verboten ist;
2. Fleisch, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren in Form von Kleinsendungen an Privatpersonen adressiert sind und sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen, die versandte Menge ein Kilogramm nicht überschreitet und sofern diese Waren aus einem Drittstaat oder einem Teilgebiet eines Drittstaates stammen, aus dem die Einfuhr nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen der EU nicht verboten ist;
3. Fleisch, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Pflege des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren aus einem Drittstaat oder einem Teilgebiet eines Drittstaates stammen, aus dem die Einfuhr nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen der EU nicht verboten ist; werden diese Waren oder hieraus entstandene Küchenabfälle ausgeladen, so sind sie unschädlich zu beseitigen;
4. Fleisch, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis bei einem Fc-Wert von mindestens 3,00 unterworfen wurden und wenn die betreffende Menge ein Kilogramm nicht übersteigt und wenn sie
 - a) im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden oder
 - b) in Form von Kleinsendungen an Privatpersonen adressiert sind, sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen;
5. höchstens fünf Stück selbstgefangene (geangelte), tote Süßwasserfische bis zu einem Gesamtgewicht von 3 kg;
6. Tierfutterkonserven oder tierische Rohstoffe enthaltendes Trockenfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere eingeführt oder durchgeführt werden;
7. Erzeugnisse, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen und wenn der Gehalt an Milchprodukten nicht mehr als 20% beträgt oder der Gehalt anderer kontrollpflichtiger Bestandteile nicht mehr als 1% beträgt;
8. Jagdtrophäen von anderen Tieren als Huftieren und Vögeln;
9. bearbeitete Schafwolle, bearbeitete Haare von Wiederkäuern und Einhufern (diese Waren gelten als bearbeitet, wenn sie einer Fabrikswäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden) sowie Federn und Federteile, wenn diese Waren mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt wurden;
10. Schmuckfedern und Federn, die im Reiseverkehr zur eigenen Verwendung mitgeführt oder als Sendungen an Privatpersonen zu nicht-gewerblichen Zwecken eingeführt werden.

2. Abschnitt

Allgemeine Ein- und Durchfuhrbestimmungen

Bescheinigungen

§ 8. (1) Bescheinigungen gemäß dem 2. Teil dieser Verordnung sind von einem amtlichen Tierarzt des Ursprungsstaates ausgestellte Zeugnisse, in denen die nach dem 2. Teil dieser Verordnung zu beurkundenden Umstände bescheinigt werden (Tiergesundheitszeugnis, Genußtauglichkeitszeugnis und sonstige Zeugnisse).

(2) Bescheinigungen müssen der Behörde im Original oder bei der grenztierärztlichen Abfertigung in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(3) Falls nichts anderes behördlich verfügt wurde, ist die Gültigkeit der Bescheinigungen für lebende Tiere mit zehn Tagen, gerechnet vom Ausstellungstag an, begrenzt. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Schiffstransportes.

(4) Bescheinigungen müssen entweder aus einem einzelnen Blatt oder aus einem einzelnen Bogen bestehen. Sie müssen mit einem Stempelabdruck und einer Unterschrift des amtlichen Tierarztes versehen sein, die sich farblich von der Bescheinigung abheben.

(5) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffende Sendung vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke bestehen und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn diese Streichungen betreffen:

1. nicht zutreffende Alternativen oder
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe der Tiere oder einen bestimmten Verwendungszweck der Sendung nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der Behörde zugelassen wurde.

(6) Betrifft die Beförderung mehrere Bestimmungsorte, so müssen die Sendungen in so vielen Einheiten zusammengefaßt werden, wie es Bestimmungsorte gibt. Jede Einheit muß mit einer eigenen Bescheinigung versehen sein.

(7) Bescheinigungen sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(8) Ist auf Grund einer Maßnahme der EU oder eines Mitgliedstaates – gestützt auf die entsprechenden, in Anlage 7 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage – die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz diese Maßnahme in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht, so muß auch bei Einfuhren aus Drittstaaten die Bescheinigung nach Abs. 1 um eine Erklärung eines amtlichen Tierarztes des Ursprungsstaates ergänzt werden, aus der sich ergibt, daß auch diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Formulare

§ 9. (1) Die Bescheinigungen müssen den Mustern oder Vordrucken entsprechen, die in den einschlägigen Vorschriften der EU vorgesehen sind. Für jene Arten von Sendungen, für die von der EU keine diesbezüglichen Formulare vorgeschrieben wurden, haben die Bescheinigungen den im jeweiligen Bewilligungsbescheid gemäß § 11 vorgeschriebenen oder den sonstigen vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz aufgelegten Mustern oder Vordrucken zu entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat die gemäß Abs. 1 zu verwendenden Muster und Vordrucke in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

Anforderungen an kontrollpflichtige Sendungen

§ 10. Bei der Ein- und Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen sind die Bestimmungen der Anlage 1 einzuhalten und die hierin vorgeschriebenen Bescheinigungen mitzuführen.

Ein- und Durchfuhrbewilligungen

§ 11. (1) Ein- und Durchfuhrbewilligungen sind vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz auf Antrag zu erteilen, wenn mit der Einfuhr oder Durchfuhr der in Betracht kommenden Sendung die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist und die Einfuhr oder Durchfuhr auch nach den jeweils geltenden Bestimmungen der EU zulässig ist.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. den Einfuhrgegenstand, bei lebenden Tieren zusätzlich die Stückzahl,
3. den Ursprungsstaat und den Herkunftsstaat,
4. die Beförderungsart (Bahn, Lastkraftwagen oder dergleichen),
5. die Grenzeintrittsstelle beziehungsweise die Grenzkontrollstelle,
6. die Grenzaustrittsstelle bei der Durchfuhr,
7. den Bestimmungsort mit Angabe der genauen Anschrift bei der Einfuhr und
8. den Bestimmungsstaat bei der Durchfuhr.

(3) Soweit es veterinärpolizeilich erforderlich ist, sind in der Bewilligung gemäß Abs. 1 die hiefür notwendigen Bedingungen und Auflagen, insbesondere die Freiheit von bestimmten Krankheitserregern, die Anwendung bestimmter diagnostischer Verfahren, die Grenzeintrittsstelle und der Bestimmungsort bei der Einfuhr, die Grenzeintrittsstelle und die Grenzaustrittsstelle bei der Durchfuhr und das Verkehrsmittel festzulegen.

(4) Sind für bewilligungspflichtige Sendungen Übernahmeerklärungen ausländischer Behörden vorgeschrieben, so dürfen veterinärbehördliche Bewilligungen nur nach schriftlicher Abgabe dieser Erklärungen erteilt werden. Die jeweilige Erklärung ist vom Antragsteller dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz vorzulegen.

(5) In einer Bewilligung gemäß Abs. 1 können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 20, 22, 23, 26, 27 und 32 dieser Verordnung für die Einfuhr von Mist oder Gülle zur Bodendüngung gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ursprungsort und Bestimmungsort der Sendung müssen in den jeweils grenzanliegenden Zollgrenzbezirken gelegen sein,
2. sowohl die Liegenschaft des Ursprungsortes als auch jene des Bestimmungsortes muß dem Tierhalter zum Betrieb oder zur Nutzung dienen und
3. gegen diese Erleichterungen dürfen keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen.

(6) Veterinärbehördliche Bewilligungen für die Einfuhr von Tieren, Waren oder Gegenständen, die von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellt wurden, werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. Die Bewilligung wurde von einer amtlich autorisierten Stelle in einem Mitgliedstaat der EU ausgestellt;
2. die Bewilligung ist in deutscher Sprache ausgestellt, oder es ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen;
3. die Bewilligung wird dem Grenztierarzt im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorgelegt;
4. die Bewilligung ist gültig, und deren Inhalt ist sachlich zutreffend und widerspricht nicht den österreichischen Rechtsvorschriften.

3. Abschnitt

Besondere Ein- und Durchfuhrbestimmungen

Zulassung ausländischer Betriebe

§ 12. (1) Die Einfuhr von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen darf nur aus vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zugelassenen ausländischen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern erfolgen.

(2) Die Zulassungen nach Abs. 1 sind gemäß § 42 des Fleischuntersuchungsgesetzes durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu erteilen.

Bewilligungsfreie Einfuhr

§ 13. Tiere, Waren und Gegenstände der in Anlage 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittstaaten ohne Bewilligung gemäß § 11 eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der jeweilige Drittstaat oder der jeweilige Landesteil muß durch eine Entscheidung der EU zur bewilligungsfreien Einfuhr zugelassen sein (harmonisierter Bereich) und
2. die Sendung muß von einer den einschlägigen Entscheidungen der EU entsprechenden Bescheinigung begleitet sein, die für die betreffenden Tiere, Waren oder Gegenstände und für den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschrieben ist;
3. soweit die Entscheidungen der EU dies vorsehen, müssen die Sendungen aus zugelassenen Betrieben stammen;
4. die jeweiligen Nummern und Jahrgänge des „Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften“ betreffend die in Z 1, 2 und 3 genannten Entscheidungen der EU müssen vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht worden sein.

Bewilligungspflichtige Einfuhr

§ 14. (1) Für die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gemäß Anlage 1 ist eine Bewilligung nach § 11 erforderlich, wenn

1. eine solche Bewilligung in der Anlage 1 vorgeschrieben ist oder
2. die EU für den betreffenden Drittstaat noch keine Entscheidung im Sinne des § 13 Z 1 erlassen hat (nichtharmonisierter Bereich) und der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz eine derartige Bewilligung aus veterinär- oder sanitätspolizeilichen Gründen für nötig erachtet.

%

(2) Die Einfuhr von Sendungen der in Anlage 8 genannten Arten ist jedenfalls bewilligungspflichtig.

(3) Unbeschadet der Rechtsvorschriften der EU über die Tiergesundheit in Drittstaaten kann die Einfuhr von Fleisch und tierischen Erzeugnissen für Ausstellungszwecke, Messen, besondere Untersuchungen oder Analysen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, daß diese Stoffe nach Beendigung der Ausstellung, Messe oder der Untersuchungen unschädlich beseitigt oder aus dem Gebiet der EU verbracht werden.

Ein- und Durchfuhrverbote wegen Seuchenausbrüchen

%

§ 15. (1) Bei Tierseuchenausbrüchen im Ausland ist die Ein- und Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 2 genannten Arten aus dem betreffenden Drittstaat für die Dauer des jeweils festgelegten Zeitraumes verboten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In dem Drittstaat muß der Ausbruch einer in Anlage 2 für die betreffende Tierart angeführten Seuche amtlich festgestellt worden sein und
2. der Zeitpunkt dieser Feststellung muß vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht worden sein.

(2) Der Zeitraum des Verbotes nach Abs. 1 beginnt mit dem Tag der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ gemäß Abs. 1 Z 2.

(3) Die Ein- oder Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke ist verboten, wenn und soweit

1. deren Ein- oder Durchfuhr durch eine Maßnahme, welche die EU für den betreffenden Drittstaat oder den betreffenden Gebietsteil eines Drittstaates erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen wurde und
2. der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz die jeweilige Maßnahme in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundmacht.

Für den Beginn des Verbotes gilt Abs. 2.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat auch die Aufhebung von Maßnahmen der EU gemäß Abs. 3 in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz darf die Ein- oder Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 1 genannten Arten aus einem Drittstaat schon vor der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 3 durch unmittelbare Zwangsgewalt verhindern, sobald ihm der Seuchenausbruch in diesem Drittstaat amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist, wenn diese Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen notwendig ist.

Einfuhrverbote wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Bestimmungsstaates

§ 16. Die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen, die für einen anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt sind, ist verboten, wenn die Sendung den Vorschriften des Bestimmungsstaates nicht entspricht, sofern diese Vorschriften strenger sind als die einschlägigen österreichischen Regelungen und sofern diese strenger Vorschriften vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht wurden.

Einfuhrverbote für Fleisch

§ 17. Die Einfuhr folgender Waren ist verboten:

1. frisches Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen;
2. frisches Fleisch
 - a) von Tieren, denen Stoffe verabreicht wurden, die nach den Richtlinien 82/602/EWG und 88/146/EWG verboten sind; oder
 - b) mit Rückständen von Stoffen mit hormonaler Wirkung, die nach den Ausnahmeregelungen des Art. 4 der Richtlinie 81/602/EWG sowie nach Art. 2 und 7 der Richtlinie 88/146/EWG zugelassen sind, beziehungsweise mit Rückständen von Antibiotika, Pestiziden oder anderen Stoffen, die schädlich sind oder durch die der Genuß des frischen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sein könnte, sofern diese Rückstände die zulässigen Toleranzen

überschreiten; die zulässigen Toleranzen werden von der EU festgesetzt und sind vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen;

3. frisches Fleisch, das mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen behandelt wurde, sowie frisches Fleisch von Tieren, denen Zartmacher oder andere Stoffe verabreicht worden sind, welche die Zusammensetzung und die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches verändern können;
4. frisches Fleisch, dem fremde Stoffe zugesetzt wurden – ausgenommen hievon sind die in Art. 2 Abs. 8 der Richtlinie 94/36/EWG genannten Farbstoffe und Mischungen, die für die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vorgesehen sind;
5. frisches Fleisch von Tieren, bei denen irgendeine Art von Tuberkulose festgestellt wurde, und frisches Fleisch von Tieren, bei denen nach der Schlachtung irgendeine Art von Tuberkulose oder eine oder mehrere Zysten von *Cysticercus bovis* oder *cellulosae* (lebend oder abgestorben) oder bei denen – im Falle von Schweinen – Trichinen festgestellt worden sind;
6. ödematöses, frisches Fleisch von zu jung geschlachteten Tieren;
7. Teile des Tierkörpers oder Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzungen oder Mißbildungen, Verunreinigungen oder Veränderungen gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 72/462/EWG aufweisen;
8. Blut;
9. nicht tiefgekühltes Faschiertes oder nicht tiefgekühlte Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch;
10. tiefgekühltes Faschiertes und tiefgekühlte Fleischzubereitungen;
11. Köpfe von Rindern sowie Teile der Muskulatur und andere Gewebe des Kopfes, ausgenommen die Zunge.

Ein- und Durchfuhrverbote für tierische Abfälle

§ 18. (1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von gefährlichen Stoffen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a bis f und von wenig gefährlichen Stoffen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/667/EWG ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 verboten.

(2) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln und pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen, bestehend aus wenig gefährlichen Stoffen, ist unter den Bedingungen des Anhanges I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG und des § 22 dieser Verordnung zulässig.

(3) Die Einfuhr und die Durchfuhr von behandelten gefährlichen Stoffen und von behandelten wenig gefährlichen Stoffen ist zulässig, wenn der betreffende Drittstaat gewährleisten kann, daß sie einer ausreichenden Behandlung unterzogen wurden und die mikrobiologischen Anforderungen von Anhang II Kapitel 3 der Richtlinie 90/667/EWG erfüllt sind.

Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen

§ 19. (1) Die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen bedarf nach Maßgabe der Anlage 1 einer Durchfuhrbewilligung gemäß § 11. Im Falle der Durchfuhr von Waren oder Gegenständen, die in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht werden, darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Freizonen oder Freilager vom betreffenden Mitgliedstaat hierfür zugelassen wurden.

(2) Tiere, Waren und Gegenstände müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung gemäß § 11 Abs. 4 begleitet sein.

(3) Für die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gelten der § 20 und der 4. Abschnitt (veterinärbehördliche Grenzkontrolle) mit Ausnahme der physischen Untersuchung gemäß § 28.

(4) Die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen muß unter zollamtlicher Überwachung erfolgen. Diese ist bei Waren und Gegenständen in Form eines Zollverschlusses durchzuführen.

(5) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei der Durchfuhr im Schiffsverkehr. Abs. 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Waren und Gegenständen, die in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht werden. Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 und 4 gelten – mit Ausnahme der Möglichkeit einer stichprobenweisen Dokumentenkontrolle – nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Tiere, Waren oder Gegenstände das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Waren und Gegenstände, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, dürfen in einer Freizone oder einem Freilager nur behandelt werden, soweit dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; deren Verpackung darf hiebei nicht verändert werden.

Transportmittel und -behältnisse

§ 20. (1) Tiere, Waren und Gegenstände der in Anlage 3 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln und -behältnissen eingeführt werden, die den in dieser Anlage genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Ein- und Durchfuhr von unter die Richtlinie 91/628/EWG fallenden Tieren mit Herkunft aus Drittstaaten ist nur zulässig, wenn sich der Ausführer oder der Einführer zur Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verpflichtet und die entsprechenden Vorkehrungen hiefür getroffen hat.

(3) Geflügel und Bruteier von Geflügel dürfen nur in Transportbehältnissen eingeführt werden, die ausschließlich Tiere oder Bruteier derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und aus demselben Betrieb stammen.

(4) Die Durchfuhr von lebenden Klautieren der Haustierarten aus einem Drittstaat über Österreich in einen anderen Drittstaat hat im Eisenbahnverkehr zu erfolgen.

(5) Die Transportmittel oder -behältnisse für Waren oder Gegenstände müssen so ausgestattet sein, daß ein zollamtlicher Verschuß der Sendung möglich ist.

Transport von Tieren an den Bestimmungsort

§ 21. (1) Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern. Hiebei sind die Bescheinigungen gemäß § 29 mitzuführen. Der Empfänger der in Abs. 4 angeführten Tiere hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Klautiere und Einhufer dürfen nur unmittelbar in Schlachtbetriebe verbracht werden, die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zugelassen wurden. Die Tiere sind dort – sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird – spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten. Für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 49. Diese Betriebe unterliegen den behördlichen Kontrollen gemäß § 56 Abs. 1. Für den Betriebsinhaber gilt § 57.

(3) Schlachtgeflügel muß auf direktem Weg in den Schlachtbetrieb gebracht und dort so rasch wie möglich – spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Eintreffen – geschlachtet werden.

(4) Eingeführte Klautiere, Einhufer – ausgenommen vorübergehend eingeführte, registrierte Einhufer –, Geflügel zu Zucht- und Nutzzwecken, Wildgeflügel, Papageien und Sittiche sowie Herrentiere (Affen) unterliegen am Bestimmungsort abgesondert der Beobachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Tiere dürfen während eines von der Behörde allenfalls festgesetzten Beobachtungszeitraumes nicht aus dem Betrieb verbracht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist.

(5) Aus Drittstaaten eingeführte Zucht- und Nutztiere unterliegen am Bestimmungsort den Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen, insbesondere dem § 45 Abs. 3; falls erforderlich können auch die Maßnahmen gemäß den §§ 52 und 53 angeordnet werden.

Transport von Waren und Gegenständen an den Bestimmungsort

§ 22. (1) Rohmaterial ist im Anschluß an die Grenzkontrolle unter behördlicher Überwachung unmittelbar zu einem zugelassenen beziehungsweise registrierten Verarbeitungsbetrieb zu bringen. Dieser Betrieb muß unter amtstierärztlicher Aufsicht stehen, und der Betriebsinhaber muß sicherstellen, daß das Rohmaterial nur für den genehmigten Zweck verwendet wird und den Betrieb unverarbeitet nicht verläßt oder in ein zugelassenes Zwischenlager oder einen zugelassenen Sortierbetrieb transportiert wird.

(2) Eine Zwischenlagerung von Rohmaterial ist nur unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde in dafür zugelassenen Kühllhäusern zulässig. Dabei ist das Material getrennt von anderen Waren und so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern verhindert wird.

(3) Für die Zulassungsverfahren gemäß Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 49. Diese Betriebe unterliegen den behördlichen Kontrollen gemäß § 56 Abs. 1. Für den Betriebsinhaber gilt § 57.

4. Abschnitt

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle**Ort des Grenzeintritts**

§ 23. Die Einfuhr und die Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen ist nur über Grenzübertrittsstellen oder über Grenzkontrollstellen gemäß Anlage 4 zulässig.

%

Kontrollorgane

§ 24. Die grenztierärztlichen Kontrollen sind von Grenztierärzten des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz durchzuführen. Der Grenztierarzt hat bei seiner dienstlichen Tätigkeit das Dienstabzeichen gemäß Anlage 5 sichtbar zu tragen.

%

Ort der Kontrolle

§ 25. (1) Die Nämlichkeitskontrolle und die Untersuchung der Sendungen können, sofern diese Überprüfungen an der jeweiligen Grenzübertrittsstelle aus personellen oder sachlichen Gründen noch nicht durchgeführt werden können, auch an anderen Orten der Kontrolle durchgeführt werden. Diese Orte müssen in der Nähe der jeweiligen Grenzübertrittsstelle gelegen sein und in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht werden.

(2) Nach Durchführung der Dokumentenprüfung sind die kontrollpflichtigen Sendungen

1. unter Zollsicherung und unter
2. Beifügung von beglaubigten Kopien der vorgeschriebenen Bescheinigungen und sonstigen Transportdokumenten

an den Ort der Kontrolle zu bringen.

(3) Am Ort der Kontrolle sind die Sendungen vom Verfügungsberechtigten innerhalb einer vom Grenztierarzt der Grenzübertrittsstelle festzulegenden Frist der physischen Untersuchung durch den zuständigen Grenztierarzt zu stellen.

Anmeldung von Sendungen

§ 26. (1) Der Einführer hat die voraussichtliche Ankunftszeit der zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Tiere, Waren oder Gegenstände mindestens einen Werktag vorher bei der Grenzkontrollstelle anzumelden. Hierbei sind die Art und die Zahl der Tiere beziehungsweise die Menge der Waren oder Gegenstände bekanntzugeben. Der Grenztierarzt kann in begründeten Notfällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen tolerieren.

(2) Wenn eine kontrollpflichtige Sendung vorliegt, so hat dies der Einführer

1. bei Sendungen im Straßenverkehr anlässlich des Grenzübertritts dem Zollamt der Grenzübertrittsstelle beziehungsweise Grenzkontrollstelle und
2. bei Sendungen im Schienen-, Luft- oder Schiffsverkehr vor Übergabe der Sendung dem Beförderungsunternehmen (Beförderer)

bekanntzugeben. Vom Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung an der Grenzübertrittsstelle oder der Grenzkontrollstelle hat im Straßenverkehr das Zollamt, sonst das Verkehrsunternehmen umgehend den Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Der Einführer hat für die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 die in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu diesem Zweck veröffentlichten Formulare zu verwenden. Die Anmeldung gemäß Abs. 1 ist in vierfacher Ausfertigung (Original und drei Kopien) wenigstens in deutscher Sprache und in der Amtssprache jenes EU-Mitgliedstaates, in dem der Bestimmungsort der Sendung gelegen ist, abzufassen.

Grenztierärztliche Untersuchung

§ 27. (1) Tiere, Waren und Gegenstände nach Anlage 1 unterliegen bei der Einfuhr und Durchfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung durch den Grenztierarzt.

(2) Der Umfang der Kontrollen ist

1. bei lebenden Tieren gemäß dem Verfahren nach Art. 16 der Richtlinie 91/496/EWG und
2. bei Waren gemäß dem Verfahren nach Art. 8 Z 3 der Richtlinie 90/675/EWG

festzulegen. Dieser Kontrollumfang ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(3) Die anlässlich der Untersuchung aus dem Transportmittel herausgefallenen Teile der Sendung sind nach Anweisung des Grenztierarztes vom Einführer oder dessen Beauftragten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung

§ 28. (1) Die Vorgangsweise bei der Dokumentenprüfung und der Nämlichkeitskontrolle hat bei Tieren gemäß dem Verfahren nach Art. 4 der Richtlinie 91/496/EWG und bei Waren und Gegenständen gemäß dem Verfahren nach Art. 4 der Richtlinie 90/675/EWG zu erfolgen. Diese Vorgangsweise ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(2) Bei Tieren, Waren und Gegenständen nach Anlage 1, für die eine Gesundheitsbescheinigung oder eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, hat sich die Dokumentenprüfung auf die Überprüfung sonstiger, die Sendung begleitender Dokumente (zum Beispiel Frachtbriefe, Rechnungen oder andere Unterlagen, die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse und auf den Ursprungsstaat zulassen) zu erstrecken.

(3) Die physische Untersuchung von Tieren, die unter § 13 Abs. 1 fallen (harmonisierter Tierbereich), hat nach dem Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 91/496/EWG zu erfolgen. Die Vorgangsweise bei derartigen Untersuchungen ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(4) Die physische Untersuchung von Tieren, die unter § 14 Abs. 1 fallen, hat nach jenem Verfahren zu erfolgen, das in der jeweiligen Bewilligung gemäß § 11 festgelegt ist.

(5) Die physische Untersuchung von Waren und Gegenständen, die unter § 13 Abs. 1 fallen (harmonisierter Warenbereich), hat nach dem Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 6, Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 7 und Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 90/675/EWG zu erfolgen. Die Vorgangsweise bei derartigen Untersuchungen ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(6) Die physische Untersuchung von Waren und Gegenständen, die unter § 14 fallen, hat nach jenem Verfahren zu erfolgen, das in der jeweiligen Bewilligung gemäß § 11 festgelegt ist.

(7) Die physische Untersuchung hat bei jenen Waren und Gegenständen zu unterbleiben,

1. für deren Herkunftsstaat noch keine Entscheidung der EU im Sinne des § 13 Abs. 1 getroffen wurde und
2. die für einen anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt sind, wenn mit diesem Mitgliedstaat eine zweiseitige Vereinbarung gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. B der Richtlinie 90/675/EWG über das Verfahren bei der Einfuhr („kanalisierte Einfuhr“) abgeschlossen wurde und wenn der Einführer dieses Verfahren wählt.

In diesen Fällen sind Maßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 4 lit. b der Richtlinie 90/675/EWG durchzuführen. Eine Beförderung derartigen Waren und Gegenstände hat unter den Bedingungen des Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 90/675/EWG zu erfolgen.

(8) Tiere, Waren und Gegenstände aus jenen Drittstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind, unterliegen bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung nur der stichprobenweisen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

Grenztierärztliche Abfertigung

§ 29. (1) Führen die Untersuchungen nach § 28 zu dem Ergebnis, daß die Tiere, Waren oder Gegenstände den Einfuhr- und Durchfuhrvorschriften entsprechen, so hat dies der Grenztierarzt auf dem Anmeldeformular gemäß § 26 Abs. 3 zu bescheinigen. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung Zeugnisse vorgelegt, so sind ihm hievon beglaubigte Kopien zurückzugeben.

(2) Der Grenztierarzt hat die Zulassung einer kontrollpflichtigen Sendung der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise der zuständigen Veterinärbehörde des betreffenden Mitgliedstaates der EU in folgenden Fällen zu melden:

1. bei Tieren;
2. bei Sendungen von Waren und Gegenständen in jenen Situationen, in denen ein genehmigter Bestimmungsort Voraussetzung für die Zulassung zur Einfuhr ist;
3. in den Fällen des § 28 Abs. 7.

(3) Der Grenztierarzt hat die Zulassung der Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr zu verweigern, wenn er außerstande ist, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, weder der Absender noch der Empfänger für eine solche Hilfeleistung vorgesorgt hat und der Einführer oder Beförderer diese Hilfe nicht leisten kann oder zu leisten ablehnt.

Ausnahmsweise Zulassung der Ein- oder Durchfuhr

§ 30. (1) Führen die Untersuchungen nach § 28 zum Ergebnis, daß die Tiere, Waren oder Gegenstände den Ein- oder Durchfuhrvorschriften nur teilweise entsprechen, so kann der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einzelfall über Ansuchen des Einführers zusätzliche behördliche Ermittlungen durchführen und die Ein- oder Durchfuhr gestatten, wenn dagegen weder veterinär- noch sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen. Hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz kann in den Fällen des Abs. 1 eine andere als die ursprünglich angegebene Verwendung der beanstandeten Sendung zulassen. Hiebei ist gemäß dem Verfahren nach Art. 16 der Richtlinie 90/675/EWG vorzugehen.

Zurückweisung

§ 31. (1) Führen die Untersuchungen nach § 28 zu dem Ergebnis, daß die Tiere, Waren oder Gegenstände den Ein- oder Durchfuhrvorschriften nicht entsprechen, so hat der Grenztierarzt unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters folgendes anzuordnen:

1. die unverzügliche Rückbeförderung der betreffenden Sendung; in diesem Falle sind die vorgelegten Bescheinigungen vom Grenztierarzt als ungültig zu kennzeichnen;
2. bei Waren und Gegenständen nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz die Einfuhr zur unverzüglichen unschädlichen Beseitigung der betreffenden Sendung, wenn eine Rückbeförderung nicht möglich ist oder wenn der Rückbeförderung veterinär- oder sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen;
3. bei Tieren nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz die Einfuhr zur unverzüglichen Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung oder Unterbringung in einer nahe gelegenen, vorschriftsmäßig eingerichteten Quarantänestation, wenn
 - a) eine Rückbeförderung nicht möglich ist oder
 - b) der Rückbeförderung veterinär- oder sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen oder
 - c) eine Tötung und unschädliche Beseitigung aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist oder
 - d) eine Weiterbeförderung der Tiere einschließlich Rückbeförderung aus Gründen des Tier-schutzes nicht zugelassen werden kann.

(2) Eine Quarantänestation ist nur dann zulässig, wenn die Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG erfüllt sind.

(3) Die Kosten für die Rückbeförderung der Sendung, für die unschädliche Beseitigung von Waren und Gegenständen, für die Schlachtung oder Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren, für die anderweitige Verwendung der Sendung, für die Unterbringung, Beaufsichtigung sowie die Behandlung von Tieren sowie für die bei Durchführung der Desinfektion notwendigen Hand- und Zugarbeiten sind vom Einführer zu tragen.

Gebühren

§ 32. Für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle haben der Einführer, Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner Gebühren gemäß Anlage 6 zu entrichten.

%

5. Abschnitt**Kontrollbefugnisse der Behörde****Kontrollpflichtige Sendungen**

§ 33. Transporte von kontrollpflichtigen Sendungen dürfen auch nach Abschluß der Einfuhruntersuchung jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn ein Verdacht auf Verstöße gegen Veterinärvorschriften besteht.

Andere Sendungen

§ 34. (1) Sendungen, die nicht kontrollpflichtig sind, dürfen bei Verdacht auf Verstöße gegen Veterinärvorschriften oder bei Zweifel an der Nämlichkeit der Sendung im jeweils veterinärpolizeilich erforderlichen Umfang behördlich überprüft werden.

(2) Sendungen gemäß §§ 6 und 7 sind vom Grenztierarzt jedenfalls stichprobenweise auf Einhaltung der Veterinärvorschriften zu überprüfen.

Pflichten des Verfügungsberechtigten

§ 35. Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach §§ 33 und 34 zu dulden, die hiebei nötige Hilfe zu leisten und auf Verlangen der Behörde alle diesbezüglichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen.

3. TEIL**Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber EU-Mitgliedstaaten****1. Abschnitt****Anwendungsbereich und Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 36. Der 3. Teil dieser Verordnung ist anzuwenden auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen gemäß § 1.

Bescheinigungen

§ 37. (1) Bescheinigungen gemäß dem 3. Teil dieser Verordnung müssen den behördlichen Kontrollorganen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein. Diese Bescheinigungen müssen beim Transport mitgeführt werden und den Kontrollorganen nach Aufforderung vorgelegt werden.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffende Sendung vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und hierin Alternativen vorgesehen sind, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn diese Streichungen betreffen:

1. nicht zutreffende Alternativen oder
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe der Tiere oder einen bestimmten Verwendungszweck der Sendung nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung zulässig ist.

(3) Betrifft die Beförderung mehrere Bestimmungsorte, so müssen die Sendungen in so vielen Einheiten zusammengefaßt werden, wie es Bestimmungsorte gibt. Jede Einheit muß mit einer eigenen Bescheinigung versehen sein.

(4) Bescheinigungen müssen entweder aus einem einzelnen Blatt oder aus einem einzelnen Bogen bestehen. Die Gültigkeit der Bescheinigung für lebende Tiere ist mit zehn Tagen ab dem Ausstellungstag begrenzt. Bei längeren Transportzeiten verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Transportes. Sind längere Transportzeiten zu erwarten, so ist dies vor Ausstellung der Bescheinigung der für die Ausstellung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diesfalls die voraussichtliche Transportdauer auf der Bescheinigung zu vermerken.

(5) Bescheinigungen sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

/. (6) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen gemäß § 1 ohne Bescheinigung ist verboten, ausgenommen ist der Reiseverkehr gemäß Anlagen 16 und 17.

2. Abschnitt**Innergemeinschaftliches Verbringen****Transportmittel und -behältnisse**

§ 38. (1) Tiere und Waren der in Anlage 3 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln und -behältnissen innergemeinschaftlich verbracht werden, die den in dieser Anlage genannten Anforderungen und bei lebenden Tieren den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG entsprechen.

(2) Tiere und Waren gemäß Abs. 1 dürfen nur in Transportbehältnissen innergemeinschaftlich verbracht werden, die ausschließlich Tiere oder Waren derselben Art enthalten, demselben Verwendungs-

zweck dienen und in besonderen Fällen gemäß Anlage 3 aus demselben Herkunftsbetrieb stammen. Jene Fälle, in denen die Tiere oder Waren aus demselben Herkunftsbetrieb stammen müssen, sind vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz gesondert in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

Bewilligungsfreies Verbringen

§ 39. (1) Tiere und Waren gemäß Anlage 7 Spalte 1 dürfen innergemeinschaftlich nur dann verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung gemäß Spalte 2 begleitet werden und wenn alle Anforderungen der in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsnormen eingehalten werden. Abweichend hiervon dürfen Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittstaat innergemeinschaftlich nur dann verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach der Anlage 7 von einer Bescheinigung gemäß § 29 Abs. 1 begleitet sind. %

(2) Abweichend von Abs. 1 darf der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ für bestimmte Fälle festlegen, daß derartige Sendungen auch ohne Bescheinigung verbracht werden dürfen. Dies gilt jedoch nur für Sendungen, die

1. aus einem anderen Mitgliedstaat der EU durch das Inland in einen Drittstaat oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat der EU in einen Drittstaat

verbracht werden sollen. Derartige Sendungen unterliegen aber jedenfalls der veterinärbehördlichen Überwachung.

(3) Ist auf Grund einer Maßnahme der EU oder eines Mitgliedstaates – gestützt auf die entsprechende, in Anlage 7 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage – die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz diese Maßnahmen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht, so muß die Bescheinigung nach Abs. 1 um eine Erklärung eines amtlichen Tierarztes ergänzt werden, aus der sich ergibt, daß auch diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat gegebenenfalls auch die Aufhebung derartiger Maßnahmen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

Bewilligungspflichtiges Verbringen

§ 40. (1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren oder Waren gemäß Anlage 8, die eine Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen in Österreich darstellen, bedarf einer veterinärbehördlichen Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3. Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat Gefahrenpotentiale dieser Art in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ bekanntzugeben.

(2) Veterinärbehördliche Bewilligungen gemäß dem 3. Teil dieser Verordnung sind vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz auf Antrag zu erteilen, wenn mit dem innergemeinschaftlichen Verbringen der in Betracht kommenden Sendung eine Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist.

(3) Soweit es zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlich ist, sind in der Bewilligung gemäß Abs. 1 die hierfür notwendigen Bedingungen und Auflagen – insbesondere das Freisein von bestimmten Krankheitserregern, die Anwendung bestimmter diagnostischer Verfahren oder das Verkehrsmittel – vorzuschreiben.

Verbringungsverbot für Tiere

§ 41. Es ist verboten, Tiere gemäß Anlage 9 Spalte 1 innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn die jeweiligen in Spalte 2 dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. %

Verbringungsverbot für Fleisch

§ 42. (1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder daraus hergestellte Waren innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Waren verwendete Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb stammen, der einer veterinärbehördlichen Sperre wegen einer anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche unterliegt, oder
 - b) aus einem Sperrbezirk stammen, sofern die betreffende Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachtbetrieb, in dem eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, vom Tag der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;

3. von Tieren gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Zoonosen unterliegt.

%(2) Die Verbote gemäß Abs. 1 gelten nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn die jeweiligen Bedingungen der Anlage 10 Teil I erfüllt sind.

(3) Die Verbote gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 gelten ferner nicht für Fleischerzeugnisse gemäß Anlage 10 Teil II, soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 1 erster Satz begleitet werden, die bei der Angabe und Art der Erzeugnisse mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren

§ 43. (1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren ist außerdem verboten, wenn und soweit

1. Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte auf Grund einer nach Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG beschlossenen Maßnahme oder
2. sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Gegenstände auf Grund einer nach Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG beschlossenen Maßnahme

vom innergemeinschaftlichen Verbringen von der EU oder von einem Mitgliedstaat der EU ausgeschlossen worden sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 sowie deren Aufhebung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz kann das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren bis zur Erlassung einer Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 oder 2 durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ untersagen, wenn ihm ein Seuchenausbruch in einem anderen Staat amtlich zur Kenntnis gebracht wurde und wenn dieses Verbot zur Abwendung einer Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen in Österreich notwendig ist.

Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten

§ 44. (1) Tiere dürfen nach einem anderen Mitgliedstaat der EU nur unmittelbar aus einem ganz oder teilweise der Zucht oder anderer Nutzung dieser Tiere dienenden Betrieb oder von Märkten oder Sammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen verbracht werden, die gemäß § 49 zugelassen sind und den diesbezüglichen Anforderungen der in Anlage 7 genannten Rechtsnormen entsprechen.

(2) Ein Markt (Sammelstelle) darf nur zugelassen werden, wenn

1. dieser amtstierärztlich überwacht wird,
2. an demselben Tag nur Zucht- oder Nutz- oder nur Schlachttiere anwesend sind,
3. nur der Auftrieb von Tieren erlaubt ist, die den für sie nach Anlage 7 Spalte 2 vorgesehenen Anforderungen entsprechen,
4. dieser in einer seuchenfreien Zone liegt und
5. dieser den Bedingungen gemäß Anlage 13 entspricht.

%(

(3) Werden Tiere auf einem zugelassenen Markt oder einer zugelassenen Sammelstelle erworben und nach einem anderen Mitgliedstaat der EU verbracht, so ist die Bezeichnung des Marktes beziehungsweise der Sammelstelle in die Bescheinigung nach § 39 Abs. 1 einzutragen.

Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten

§ 45. (1) Eine Sendung von in der Anlage 3 genannten Schlachttieren aus einem anderen Mitgliedstaat der EU muß unmittelbar und ungeteilt

1. auf einen gemäß § 49 zugelassenen Schlachttiermarkt oder eine zugelassene Schlachttiersammelstelle oder
2. in einen Schlachtbetrieb, der nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geeignet oder nach § 49 gesondert zugelassen ist, verbracht werden. Hierbei müssen alle Schlachttiere, die sich auf demselben Fahrzeug befinden, denselben Bestimmungsort (Z 1 oder 2) haben.

%(

(2) Schlachttiermärkte und Schlachttiersammelstellen müssen den Bedingungen des § 44 entsprechen. Schlachtbetriebe, die nach § 49 zugelassen werden, müssen der Anlage 18 entsprechen.

%(

(3) Andere, nicht von Abs. 1 erfaßte, in Anlage 11 bezeichnete Tiere dürfen grundsätzlich erst dann in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde durch geeignete

Maßnahmen festgestellt hat, daß diese Tiere den tiergesundheitlichen Status des Bestimmungsbetriebes nicht gefährden. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf von Maßnahmen dieser Art in jenen Fällen Abstand nehmen, in denen eine Seuchenverbreitung auf keinen Fall zu befürchten ist.

Anzeige und Registrierung von Betrieben

§ 46. (1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder in der Anlage 12 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Betriebe unter Zuteilung einer Registriernummer in einer Liste zu erfassen. %

(2) Abs. 1 gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 49 bedürfen.

Betriebliche Aufzeichnungen

§ 47. (1) Wer eine Tätigkeit nach § 46 Abs. 1 ausübt (einschließlich Inhaber von Betrieben gemäß § 48), hat über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und aus Drittstaaten eingeführten Tiere und Waren Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Übernahme der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des Erwerbers und
3. Art sowie Anzahl der Tiere oder Menge der Waren.

(2) Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen

§ 48. (1) Tiere und Waren der in Anlage 13 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur dann in andere Mitgliedstaaten der EU verbracht werden, wenn sie aus einem gemäß § 49 zugelassenen Betrieb oder aus einer gemäß § 49 zugelassenen sonstigen Einrichtung stammen.

(2) Wenn als zusätzliche Voraussetzung gemäß § 39 Abs. 3 vorgesehen ist, daß nur Tiere an einen zugelassenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder an einen Betrieb, der in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, abgegeben werden dürfen, oder wenn weitere Bedingungen gefordert sind, so dürfen diese Tiere nur dann verbracht werden, wenn sie aus Herkunftsbetrieben stammen, die den Bedingungen für die Zulassung nach Anlage 14 entsprechen. %

(3) Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn diese den Anforderungen gemäß der Anlage 13 entsprechen.

(4) Zulassungen von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel nach anderen Veterinärvorschriften bleiben unberührt.

Zulassungsverfahren

§ 49. (1) Betriebe und Einrichtungen, die einer Zulassung bedürfen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gemäß dieser Verordnung gegeben sind. Die Betriebsinhaber haben sich für die Überprüfung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

(2) Wird bei einer Überprüfung gemäß Abs. 1 oder bei einer Kontrolle gemäß § 56 festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen der Partei hierüber mit Bescheid abzusprechen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Landeshauptmann das Ergebnis der Überprüfungen und Kontrollen mitzuteilen. Dieser hat dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz mindestens einmal jährlich eine Liste jener Betriebe und Einrichtungen zu übermitteln, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß Abs. 4 gegeben sind. Der Landeshauptmann hat auch alle Änderungen dieser Liste unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz schriftlich bekanntzugeben.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat die Betriebe und Einrichtungen gemäß Abs. 3 durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zuzulassen, wenn das Überprüfungsverfahren nach Abs. 1 ergeben hat, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß dieser Verordnung vorliegen. Die Zulassung wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Den zugelassenen Betrieben und Einrichtungen ist eine Veterinärkontrollnummer zuzuordnen.

(5) Wenn die Zulassungsvoraussetzungen von bereits zugelassenen Betrieben oder Einrichtungen nicht mehr gegeben sind, so ist die Zulassung durch Kundmachung im Sinne des Abs. 4 aufzuheben.

Kennzeichnung

§ 50. Tiere und Erzeugnisse gemäß Anlage 15 Spalte 1 dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie oder deren Transportbehältnisse in der nach Spalte 2 dieser Anlage vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Anzeige der Ankunft

§ 51. (1) Die Empfänger von Tieren gemäß § 1 Z 1 aus anderen Mitgliedstaaten der EU haben der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Anzahl der Tiere nach Möglichkeit mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.

(2) Beim Eintreffen von Erzeugnissen tierischer Herkunft ist der Bezirksverwaltungsbehörde hievon Meldung zu erstatten. Soweit es zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, daß die Empfänger auch beim Empfang von Waren gemäß § 1 Z 2 aus anderen Mitgliedstaaten der EU die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Menge der Waren mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen haben. Derartige Anordnungen sind in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Stellt der Empfänger fest, daß Sendungen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, so darf die Sendung nicht übernommen werden; die Bezirksverwaltungsbehörde ist hievon zu verständigen.

Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

§ 52. (1) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren, Waren oder Gegenständen Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so hat sie folgendes anzuordnen:

1. bei Tieren
 - a) die Quarantäne in einer geeigneten Quarantänestation oder erforderlichenfalls
 - b) die Tötung und unschädliche Beseitigung;
2. bei Waren oder Gegenständen deren unschädliche Beseitigung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann eine anderweitige Behandlung im Sinne des § 53 zulassen, wenn sichergestellt ist, daß hierbei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen ist.

Sonstige Maßnahmen

§ 53. (1) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, daß Tiere, Waren oder Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat der EU aus anderen als den in § 52 genannten Gründen den veterinärrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, so kann sie deren Rücksendung anordnen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß der Herkunftsmitgliedstaat dies zuläßt, und
2. andere von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten der EU benachrichtigt worden sind.

(2) Kann der Mangel durch eine schriftliche Stellungnahme der für den Herkunftsort der betroffenen Sendung zuständigen Behörde beseitigt werden, so ist der Verfügungsberechtigte vor Anordnung der Rücksendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung dieser Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Rücksendung von Tieren, Waren oder Gegenständen, die nach einem anderen Mitgliedstaat der EU verbracht wurden und dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, bedarf der veterinärbehördlichen Bewilligung gemäß § 40.

(4) Tiere, Waren und Gegenstände, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet wurden, dürfen durch das Inland nach einem anderen Mitgliedstaat nur dann verbracht werden, wenn der Verfügungsberechtigte von der zuständigen Behörde des bei der Rücksendung erstberührten Landes sowie von den zuständigen Behörden der beteiligten Durchführmitgliedstaaten – im Falle Österreichs gemäß Abs. 3 – eine Zustimmung dazu erhalten hat.

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

Tiere

§ 54. Die §§ 39, 40, 51 Abs. 1, 52 und 53 sind bei den in Anlage 16 genannten Tieren mit bestimmten Verwendungszwecken nicht anzuwenden, wenn die dort vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden und hiebei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen ist. Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat bei Gefahr im Verzug durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ die Ausnahmebestimmungen aufzuheben und die Durchführung von Einfuhrbewilligungsverfahren bekanntzugeben.

Waren

§ 55. (1) Die §§ 39, 40, 51 Abs. 2, 52 und 53 sind bei den in Anlage 17 genannten Waren mit bestimmten Verwendungszwecken nicht anzuwenden, wenn die dort vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

(2) Fleisch gemäß Anlage 17 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde und nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

4. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

Behördliche Maßnahmen

§ 56. (1) Anzeige-, Überprüfungs- und Kontrollbehörde im Sinne des 3. Teiles dieser Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragten Organe haben im Rahmen der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens erforderlichenfalls auch Untersuchungen von Tieren, Waren und Gegenständen sowie regelmäßig – mindestens aber einmal jährlich – Kontrollen von gemäß § 49 zugelassenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen durchzuführen.

(2) Beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr in Drittstaaten hat die Bezirksverwaltungsbehörde des Versandortes die zuständigen Behörden der Bestimmungsmitgliedstaaten beziehungsweise der gemeinschaftlichen Grenzaustrittsstellen in EU-konformer Weise zu verständigen.

(3) Transporte von Tieren, Waren und Gegenständen dürfen beim innergemeinschaftlichen Verbringen jederzeit angehalten und untersucht werden, sofern ein Verdacht auf Verstöße gegen veterinärrechtliche Vorschriften vorliegt.

(4) Tiere, Waren und Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten der EU sowie deren Transportmittel und -behältnisse dürfen am Bestimmungsort stichprobenweise daraufhin untersucht werden, ob sie den veterinärrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(5) Zollorgane, die im innergemeinschaftlichen Verkehr Tiere, Waren und Gegenstände gemäß § 1 kontrollieren und anhand der Begleitpapiere Verstöße gegen die Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen feststellen, haben hievon unverzüglich die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Pflichten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise Betriebsinhabers

§ 57. (1) Der Verfügungsberechtigte hat das Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen nach Maßgabe dieser Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach § 56 zu dulden sowie die damit beauftragten Personen zu unterstützen und hiebei auf Verlangen der Behörde die diesbezüglichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Anlässlich der Kontrolle gemäß § 56 Abs. 1 muß der Betriebsinhaber den behördlichen Organen bei Gefahr im Verzug jederzeit, sonst während der Betriebszeiten, Zugang zu allen betrieblichen Räumlichkeiten gewähren.

4. TEIL**Schlußbestimmungen****Unberührt bleibende Vorschriften**

§ 58. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. Verbote und Beschränkungen der Einfuhr oder Durchfuhr auf Grund der §§ 2c und 5 des Tierseuchengesetzes,
2. zwischenstaatliche Tierseuchenübereinkommen und
3. Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 59. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1992, BGBl. Nr. 31/1993, und
2. die Fleischimportverordnung, BGBl. Nr. 402/1994.

Inkrafttreten

§ 60. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Krammer

Anlage 1

gemäß § 5 Abs. 2

Kontrollpflichtige Sendungen

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
Equiden	Einhufer zu Zucht- und Nutzzwecken	72/462, 90/426	○
	Einhufer zu Schlachtzwecken	72/462, 90/426	○
	zeitweilige Einfuhr registrierter Pferde	72/462, 90/428	○
	registrierte Pferde	72/462, 90/428	○
Rinder der Haustierarten	Zucht-, Nutzrinder	72/462	○ ⁷⁾
	Schlachtrinder	72/462	○
	andere Rinder	72/462	×
Schafe, Ziegen der Haustierarten	Zuchtschafe, Zuchtziegen	72/462	×
	Nutzschafe, Nutzziegen	72/462	×
	Schlachtschafe, Schlachtziegen	72/462	○
Schweine der Haustierarten	Zuchtschweine	72/462	○ ⁷⁾
	Nutzschweine	72/462	○ ⁷⁾
	Schlachtschweine	72/462	○
Geflügel	Eintagsgeflügel über 20 Stück	90/539	×
	Zucht- und Nutzgeflügel einschließlich Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen	90/539	×
	Geflügel unter 20 Stück	90/539	×
	Schlachtgeflügel	90/539	×
Lebende Fische	anfällige Fischarten (zB Karpfen, Forellen, Lachs, Hecht, Äsche, Maräne, Steinbutt)	91/67	×
	andere Fischarten	91/67	×
Krebstiere, Weichtiere	anfällige Krebstiere	91/67	×
	anfällige Weichtiere (Flachauster)	91/67	×
	andere Krebstiere und andere Weichtiere	92/65	×
Eier, Gameten von Fischen	anfällige Fischarten (zB Karpfen, Forellen, Lachs, Hecht, Äsche, Maräne, Steinbutt)	91/67	×
	andere Arten	91/67	×
Bruteier von Geflügel	unter 20 Stück	90/539	×
	über 20 Stück	90/539	×

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
Sperma, Eizellen, Embryonen	Sperma Rind	88/407	○ ²⁾ ⁷⁾
	Sperma Schwein	90/429	○ ³⁾ ⁷⁾
	Sperma Pferd	92/65	× ¹⁾
	Sperma Schaf	92/65	×
	Sperma Ziege	92/65	×
	Sperma von anderen Säugetieren	92/65	×
	Eizellen Rind	89/556	○ ²⁾
	Eizellen Schwein	92/65	×
	Eizellen Pferd	92/65	× ¹⁾
	Eizellen Schaf	92/65	×
	Eizellen Ziege	92/65	×
	Eizellen von anderen Säugetieren	92/65	×
	Embryonen Rind	89/556	○ ²⁾
	Embryonen Schwein	72/462, 92/65	× ¹⁾
	Embryonen Pferd	92/65	× ¹⁾
	Embryonen Schaf	92/65	×
	Embryonen Ziege	92/65	×
	Embryonen von anderen Säugetieren	92/65	×
Primaten	Affen	92/65	×
Paarhufer	Horntiere, Gabelböcke, Giraffen, Hirsche, andere Wiederkäuer		
	Kamele	92/65	×
	Flußpferde	92/65	×
	Wildschweine und andere Schweineartige	92/65	×
Unpaarhufer	Nashörner, Tapire	92/65	×
Sirenen	Sirenen (Seekühe)	92/65	×
Hyracoidae, Rüsseltiere, Röhrenzähler	Hyrakoidae (Schliefer)	92/65	×
	Elefanten	92/65	×
	Erdferkel	92/65	×
Fleischfresser	Hunde und Hauskatzen	92/65	× ⁴⁾
Raubtiere	andere Hundartige und Katzenartige	92/65	×
	Hyänen, Schleickatzen, Marder	92/65	× ⁴⁾
	Bären, Kleinbären	92/65	×

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
Wasserraubtiere, Wale	Hundsrobben, Ohrenrobben, Walrosse Wale	92/65 92/65	× ×
Nager	Caviidae (Meerschweinchen ua.), andere Hystricomorphae, Muridae (Mäuse), andere Myomorphidae, Sciuromorphae	92/65	× ⁴⁾
Hasenartige	Hasen und Kaninchen, andere Hasenartige	92/65	× ⁴⁾
andere Säugetiere, Beuteltiere, Kloakentiere	Schuppentiere, Zahnlose, Flattertiere, Insektenfresser, Dermoptera, Beuteltiere, Kloakentiere	92/65	×
andere Vögel	Anseriformes (Gänseartige) Columbiformes (Taubenartige) Psittaciformes (Papageienartige) Galliformes (Hühnerartige) Struthioformes (Straußenartige) Falconiformes (Raubvögel) und andere Vögel	92/65 92/65 92/65 92/65 92/65 92/65	× × ⁴⁾ × ⁴⁾ × × ×
Kriechtiere, Lurche, andere Wirbeltiere	Saurier, Ophidia, Krokodile, Chelonidae (Schildkrötenartige), andere Chelonia, andere Wirbeltiere Frösche, andere Froschlurche, Schwanzlurche	92/65 92/65	× ×
Insekten	Bienen Seidenraupen andere Insekten	92/65 92/65 92/65	× × ×
andere Wirbellose			×
Frisches Fleisch	frisches Fleisch von Einhufern frisches Rindfleisch frisches Schweinefleisch frisches Schafffleisch frisches Ziegenfleisch Fleisch von Zuchtwild Fleisch von Jagdwild einschließlich Federwild frisches Fleisch von Geflügel einschließlich gefarntes Wildgeflügel Fleisch von Hauskaninchen anderes Fleisch	64/433, 72/462 64/433, 72/462 64/433, 72/462 64/433, 72/462 64/433, 72/462 92/118, 91/495 92/45 91/494, 71/118 91/495 92/118	○ ○ ○ ○ ○ × ¹⁾ × ¹⁾ ○ × ¹⁾ ×

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
Fleischerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern	Rohe Schinken und Wurstwaren, auch geräuchert	72/462, 77/99	○
	Mägen, Blasen, Därme	92/118, 77/99	× ¹⁾
	andere gesalzene, getrocknete oder marinierte Erzeugnisse, auch geräuchert	72/462, 77/99	○
	Fleischkonserven F >3	72/462, 77/99	○
	Fleischhalbkonserven F <3	72/462, 77/99	○
	Halbkonserven nach 70/216	72/462, 77/99, 80/217	○
	andere verpackte, durch Kühlung haltbar gemachte fertige Fleischgerichte	72/462, 77/99	○
	Fleischextrakte	72/462, 77/99	○
	ausgelassene tierische Fette (einschließlich Knochen)	92/118, 77/99	○
	verarbeitetes tierisches Eiweiß (Grieben, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut bzw. Blutplasma) zum menschlichen Verzehr	92/118, 77/99	○
Fleischerzeugnisse von Geflügel, Zuchtwild, Wild und Kaninchen	Fleischerzeugnisse von Geflügel	91/494, 71/118, 77/99, 72/462	○
	Fleischerzeugnisse von Zuchtwild und Kaninchen	92/118, 91/495, 77/99, 72/462	× ¹⁾
	Fleischerzeugnisse aus Wildfleisch	92/45, 77/99, 92/118	× ¹⁾
Flüssigmilch	Roh-Konsummilch	92/46	×
	Rohmilch industriell (Werkmilch)	92/46	×
	thermisierte Milch	92/46	×
	wärmebehandelte Milch	92/46	×
Milcherzeugnisse aus wärmebehandelter Milch	Rahm, Butter, fermentierte Milch, aromatisierte Milch, Milchpudding, Milcheis, andere Flüssigerzeugnisse	92/46	×
	Erzeugnisse in Pulverform	92/46	×
	Käse, streichfähige Molkereierzeugnisse	92/46	×
	Ricotta, geflockte Milch, andere	92/46	×
Rohmilcherzeugnisse	Rahm, Butter, fermentierte Milch, aromatisierte Milch, Milchpudding, Milchreis, andere Flüssigerzeugnisse	92/46	×
	Käse und streichfähige Molkereierzeugnisse	92/46	×

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
nicht zum Verzehr bestimmte Milcherzeugnisse	nicht zum Verzehr bestimmte Flüssigmilch Flüssigerzeugnisse Erzeugnisse in Pulverform	92/118, 92/46 92/118 92/118	× × ×
Fische, Rogen, zum Verzehr	lebende Fische zum unmittelbaren Verzehr frisch, gefroren, bearbeitet, Fischkonserven	91/493 91/493	○ ○
Krebstiere	lebend zum unmittelbaren Verzehr, roh, gegart, Konserven	91/493	○
Weichtiere und andere wirbellose Tiere	lebend zum unmittelbaren Verzehr, roh, gegart, Konserven andere wirbellose Tiere zum Verzehr	91/492, 91/493 92/118	○ ○
Andere Fischereierzeugnisse	Mehle, Pulver, Pellets, Surimi, Speisezubereitungen, Extrakte, Säfte	91/493	○
Konsumeier, Eiprodukte	Konsumeier Eiprodukte, hitzebehandelt	92/118 89/437	× ¹⁾ × ¹⁾
Imkereierzeugnisse	zum menschlichen Verzehr zur Verwendung in der Bienenzucht	92/118 92/118	× ○
Schnecken, Froschschenkel	Schnecken, lebend, gekühlt, gefroren, in Konserven Froschschenkel, gekühlt, gefroren, in Konserven	92/118 92/118	○ ○
Häute, Wolle, Haare, Borsten, Federn, Daunen, Federteile	unbehandelte Häute ⁵⁾ Wolle, Haare, Borsten, unbearbeitet ⁶⁾ Federn, Daunen, Federteile, unbearbeitet ⁶⁾	92/118 92/118 92/118	× × ×
Jagdtrophäen	unbearbeitet ⁶⁾	92/118	×
Knochen, Horn, Klauen/ Hufe, ausgenommen Mehle und Erzeugnisse	zur Verfütterung für industrielle Verarbeitung	72/461 92/118	○ ○
Blut und Erzeugnisse von Equiden aus zugelassenen Ländern	für Pharmazwecke für andere technische Zwecke	92/118 92/118	○ ○
Blut und Erzeugnisse anderer Tiere aus zugelassenen Ländern	für Pharmazwecke für andere technische Zwecke	92/118 92/118	○ ○

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
Blut und Bluterzeugnisse von Tieren aus nicht zugelassenen Ländern		91/118	×
Krankheitserreger	Krankheitserreger, ausgenommen immunologische Tierarzneimittel	92/118	×
unbehandelte hochgefährliche Stoffe	veredelte Nutztiere, Föten, Placenten, transportveredelte Nutztiere, andere Tierkörper, getötete Tiere aus der Tierseuchenbekämpfung Tierkörperteile ohne Fleischuntersuchung, ausgenommen Häute, Hörner, Klauen, Wolle, Federn, Blut, tierische Abfälle und Fisch mit übertragbaren Krankheiten Fleisch, Fisch, Erzeugnisse, den Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechend; verdorbenes Fleisch, Fisch Abfälle und Erzeugnisse mit Rückständen	90/667 90/667 90/667	×
wenig gefährliche Rohstoffe, ausgenommen Blut, Bluterzeugnisse und Fruchtwasser	für Pharmaindustrie für technische Zwecke	90/667 92/118 92/118	×
wenig gefährliche Rohstoffe zur Herstellung von Heimtierfutter	Abfälle aus Schlachtung Fische für Fischmehl frische Abfälle und Innereien von Fischen	90/667 90/667 90/667	×
Heimtierfutter	gefroren, nicht hitzebehandelt in Konserven, halbfleucht, getrocknet aus verarbeiteten Häuten zu Tierfutter verarbeitetes tierisches Eiweiß	92/118 92/118 92/118 92/118	○
verarbeitetes Eiweiß zur Verfütterung	verarbeitetes tierisches Eiweiß (Tierkörpermehle, Blutmehle usw.) zur Verfütterung	92/118, 90/667	○
Gülle und tierische Ausscheidungen	Verarbeitungserzeugnisse aus Gülle von Geflügel von Equiden von anderen Tieren	92/118 92/118 92/118 92/118	×
Heu und Stroh	Heu und Stroh	90/675	○

Gruppe	Art	maßgebliche EU-Richtlinien	Bewilligung gemäß § 11
Warenmuster	Warenmuster für Messen usw. Tierkörper sowie Tierkörperteile enthaltende Proben für Laboranalysen ohne Handelswert	92/118 92/118	× ×

Zeichenerklärung:

- × Bewilligung erforderlich
- Bewilligung nicht erforderlich

¹⁾ bewilligungsfrei aus harmonisierten Ländern
²⁾ bewilligungsfrei bei Rindersamen, der ab dem 1. Jänner 1990 gewonnen wurde
³⁾ bewilligungsfrei bei Schweinesamen, der ab dem 1. Jänner 1992 gewonnen wurde
⁴⁾ Ausnahmeregelungen für den Reiseverkehr
⁵⁾ behandelte Häute: gepickelt, „wet blue“, fertiggegerbt, gekalkt
⁶⁾ bearbeitet: gefärbt, gekocht, gebleicht, hitzebehandelt, desinfiziert
⁷⁾ besondere Bestimmungen im Falle von Zusatzgarantien sind zu beachten

Anlage 2

gemäß § 15

Ein- und Durchfuhrverbote für Tiere, Waren und Gegenstände gemäß EU-Gemeinschaftsrecht

Art	Seuche	Zeitraum
I. Tiere		
1. Rinder	Maul- und Klauenseuche ansteckende Lungenseuche der Rinder, Hä- morrhagische Septikämie der Rinder, Rinder- pest	24 Monate 12 Monate
2. Schweine	Maul- und Klauenseuche Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest	24 Monate 12 Monate
3. Schafe und Ziegen	Maul- und Klauenseuche Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wie- derkäufer, Riftalfieber, Pockenseuche der Schafe und Ziegen Stomatitis vesicularis specifica	24 Monate 12 Monate 6 Monate
4. Pferde	Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzepha- lomyelitis Beschälseuche, Rotz	24 Monate 6 Monate
II. Waren		
1. Fleisch – ausgenommen Fleisch, das in einem luftdicht verschlos- senen Behältnis mit einem Fc- Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist – von		
1.1 Rindern	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest	12 Monate
1.2 Schweinen	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest	12 Monate
1.3 Schafen und Ziegen	Maul- und Klauenseuche	12 Monate

Anlage 3

gemäß §§ 20 und 38

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
I. Tiere	
1. Klauentiere, Einhufer, Hasen und Kaninchen	Transportmittel für Tiere müssen so eingerichtet sein, daß sie der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport (91/628/EWG) entsprechen.
2. Geflügel	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
2.1 Geflügel, ausgenommen Eintagsküken	
2.2 Eintagsküken	
3. Papageien und Sittiche	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß die tierischen Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.
4. Tiere der Aquakultur	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
5. Bienen	Transportmittel oder -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.
	Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein.
II. Waren	
1. Fleisch	Die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG, Kapitel XV (Beförderung von frischem Fleisch), sind einzuhalten. Die Bestimmungen der Richtlinie 77/99/EWG, Anhang B, Kapitel VII, sind einzuhalten. Die Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EWG, Anhang I, Kapitel IX, sind einzuhalten. Die Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG, Anhang I, Kapitel XV, sind einzuhalten. Die Bestimmungen der Richtlinie 92/45/EWG, Anhang I, Kapitel XII, sind einzuhalten. Die Bestimmungen der Richtlinie 91/495/EWG, Anhang I, Kapitel V, sind einzuhalten.
1.1 Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern und Zuchtwild	
1.2 Fleischerzeugnisse	
1.3 Faschiertes Fleisch und Fleischzubereitungen	
1.4 Geflügelfleisch	
1.5 Wildfleisch	
1.6 Kaninchenfleisch	
2. Rohmaterial	Transportmittel müssen flüssigkeitsdicht sein.
3. Samen und Embryonen von Hausrindern	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind.
4. Samen von Hausschweinen	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind.

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
5. Bruteier	1. Transportbehälter müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behälter müssen so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.
6. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern, Schweineborsten und Federteile	Die Stoffe müssen in den Umhüllungen fest verpackt oder trocken sein.

Grenzkontrollstellen

Grenzkontrollstellen		Erzeugnisse zum menschlichen Genuß			andere Erzeugnisse		Huf- und Klauentiere	lebende Tiere Registrierte Equiden	andere Tiere
Name	Art	kühlpflichtig	andere	kühlpflichtig	andere				
Berg	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Nickelsdorf	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Deutschkreutz	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Spiefeld	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Karawankentunnel	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Drasenhofen	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Wulowitz	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Tisis	Straße	×	×	×	×			×	
Höchst	Straße	×	×	×	×		×	×	×
Wien-Schwechat	Flughafen	×	×	×	×		×	×	×
Linz	Flughafen	×	×	×	×				×
Hohenau	Schiene				×		×	×	
Hegyeshalom	Schiene	×	×	×	×		×	×	
Sopron	Schiene	×	×	×	×			×	
Villach-Süd	Schiene		×		×			×	
Buchs	Schiene		×		×		×		×
Wien-Albern	Hafen								

¹⁾ beschränkt auf Einhufer

Dienstabzeichen für Grenztierärzte

Grenzkontrollgebühren

I.

Gebühren für die Amtshandlungen der Grenztierärzte gemäß §§ 27, 28, 29 und 31 (grenztierärztliche Untersuchung, Abfertigung und Zurückweisung von Sendungen)

Die grenztierärztlichen Abfertigungsgebühren setzen sich aus einer von der Größe der Sendung unabhängigen Grundgebühr und einem von der Größe der Sendung abhängigen Gebührenteil zusammen.

Tarif- post	Art der Sendung	Basis- gebühr in Schilling	und zuzüglich	Verrechnungsmenge	Schilling
1a	Rinder der Haustierarten, Equiden	200	und	je Tier	70
1b	Kälber und Fohlen unter zwölf Wochen	200	und	je Tier	12
2a	Schweine, Schafe, Ziegen der Haustierarten	200	und	je Tier	12
2b	Ferkeln, Lämmer, Kitze unter zwölf Wochen	200	und	je Tier	5
3a	Geflügel einschließlich Eintagsküken unter 20 Stück	200			0
3b	Geflügel einschließlich Eintagsküken über 20 Stück	200	und	je angefangene 1 000 Stück	30
4a	lebende anfällige Fische	200	und	je angefangene 100 kg netto	40
4b	andere Fische	200			0
5a	lebende anfällige Krebstiere und Weichtiere	200	und	je angefangene 100 kg netto	40
5b	andere Krebstiere und Weichtiere	200			0
6	Eier und Gameten von anfälligen und von anderen Fischen	200			0
7a	Bruteier unter 20 Stück	200			0
7b	Bruteier über 20 Stück	200	und	je angefangene 1 000 Stück	20
8	Sperma von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und anderen Tieren	200			0
9	Embryonen von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und anderen Tieren	200	und	je angefangene 10 Stück	100
10	Primaten (Affen)	200	und	je Stück	70
11	andere Paarhufer als unter Z 1 und 2	200	und	je Stück	50
12	Unpaarhufer, Sirenen, Hyrakoide, Elefanten, Erdferkel	200	und	je Stück	30
13	Hunde, Katzen, andere Land- und Wasserraubtiere	200	und	je Stück	10
14	Nager und Hasenartige	200	und	je 100 Stück	25
15	andere Vögel als unter Z 3	200			0
16	andere Tiere	200			0
17	Frisches Fleisch, Schlachtabfälle und Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden; Fischereierzeugnisse zum menschlichen Genuß, Konsumeier; Schmalz und Fette zum Genuß; Tierdarmhüllen; Geflügelfleisch und Geflügel-	200	und	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg	0 200 800

Tarif- post	Art der Sendung	Basis- gebühr in Schilling	zuzüglich	Verrechnungsmenge	Schilling
	fleischerzeugnisse; Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagdwild oder Zuchtwild) und des- sen Erzeugnisse			über 2 000 kg pauschal	1 100
18	Milch und Milcherzeugnisse; Eiprodukte; verarbeitetes tierisches Eiweiß zum menschli- chen Genuß; Froschschenkel und Schnecken	200	und	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg über 2 000 kg insgesamt pauschal	0 200 400 1 000
19	Milch und Milcherzeugnisse, nicht für den menschlichen Genuß, Gelatine; Knochen und Knochenerzeugnisse; Häute und Felle; Borsten, Wolle, Haare, Federn; Hörner, Hörner- zeugnisse, Hufe, Klauen und Erzeugnisse aus Hufen oder Klauen; Honig und andere Imkererzeugnisse	200	und	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg über 2 000 kg insgesamt pauschal	0 50 150 300
20	Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter; Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für die Pharmaindustrie; Fleisch und Bluterzeugnisse für technische Verwendungszwecke	200	und	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg über 2 000 kg insgesamt pauschal	50 150 250 400
21	Verarbeitetes Heimtierfutter	200	und	Sendungen bis 100 kg über 100 kg insgesamt pauschal	0 100
22	Heu und Stroh	200			0
23	Krankheitsreger	200			0
24	Gülle	200			0
25	andere Sendungen	200			0

II.

Besondere Gebührenbestimmungen

1. Für Zubereitungen, die nur einen Anteil kontrollpflichtiger Stoffe enthalten, ist die Gebühr für das Gesamtgewicht der Zubereitung zu entrichten.
2. Erfolgt die Berufung des Grenztierarztes zur Klärung, ob eine mangelhaft oder unrichtig deklarierte Sendung der Kontrollpflicht unterliegt, und ergibt die Untersuchung, daß eine Kontrollpflicht nicht vorliegt, so ist eine Gebühr von 200 S zu entrichten.
3. Sind zur Zulassung einer anlässlich der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle beanstandeten Sendung weitere Ermittlungen gemäß § 30 erforderlich, wie zum Beispiel
 - a) die Einholung und Beurteilung zusätzlicher, anlässlich der ersten Kontrolle vom Einführer nicht vorgelegter Zertifikate oder Zertifikatsergänzungen oder sonstiger erforderlicher Bestätigungen oder
 - b) die Kontaktnahme mit Behörden und Absenden zur Klärung von Sachverhalten oder
 - c) weiterführende tierärztliche Untersuchungen von Sendungen zur Abklärung in jenen Fällen, in denen die durchgeführte grenztierärztliche Untersuchung zu Verdachtsmomenten geführt hat,
 so ist zusätzlich zu der gemäß Abschnitt I zu entrichtenden Gebühr ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von 500 S als Barauslagensatz zu entrichten.

Anlage 7

gemäß § 39

Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren nach EU-gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen

Art Verwendungszweck		Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
I. Tiere			
1.	Hausrinder		
1.1	Nutz- und Zuchtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG	Art. 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
1.2	Schlachtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG	Art. 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
2.	Hausschweine		
2.1	Nutz- und Zuchtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG	Art. 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
2.2	Schlachtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG	Art. 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
3.	Schafe und Ziegen		
3.1	Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenommen Mast-schafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG	Art. 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
3.2	Mastschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG	Art. 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
3.3	Schlachtschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG	Art. 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
4.	Wildklauentiere	Bescheinigung nach Art. 6 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 6 Abschnitt A Z 1 lit. c der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
5.	Einhufer		
5.1	eingetragene Pferde	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG	Art. 4 Abs. 6 und Art. 5 der Richtlinie 90/426/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
5.2	sonstige Einhufer	Muster nach Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG	Art. 4 Abs. 6 und Art. 5 der Richtlinie 90/426/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG

	Art Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
6.	Affen und Halbaffen	Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
7.	Hunde und Hauskatzen	Bescheinigung nach Art. 10 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
8.	Hasen und Kaninchen	Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.	Geflügel		
9.1	Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.2	Nutz- und Zuchtgeflügel, aus- genommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sen- dungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.3	Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbe- ständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.4	Schlachtgeflügel in Sendun- gen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG und Bescheinigung nach Richtlinie 71/118/EWG, Anhang I, Kapi- tel VI, Z 25	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.5	Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
10.	Papageien und Sittiche	Bescheinigung nach Art. 7 Ab- schnitt A lit. c der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
11.	Süßwasserfische		
11.1	Süßwasserfische (ausgenom- men Weichtiere) aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungs- betrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
11.2	Süßwasserfische (ausgenom- men Weichtiere) aus einem zugelassenen Fischhaltungs- betrieb, die für einen zuge- lassenen Fischhaltungsbe- trieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG

	Art Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
11.3	Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
11.4	Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
12.	Bienen	Bescheinigung nach Art. 8 lit. b der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
II. Waren			
1.	Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 64/433/EWG	Art. 8a der Richtlinie 72/461/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
2.	Faschiertes	Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 94/65/EWG	Art. 8a der Richtlinie 72/461/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
3.	Fleischzubereitungen	Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 2 lit. f der Richtlinie 94/65/EWG	Art. 8a der Richtlinie 72/461/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
4.	Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden		
4.1	Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Gelatine, Fleischmehl, Schwartepulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut und Blutplasma von Tieren dieser Arten	Bescheinigung nach Art. 3 lit. A Z 9 lit. b Abs. 1 der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 7a der Richtlinie 80/215/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
4.1.1	gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblase von Tieren dieser Arten	Bescheinigung nach Anhang 1 Kapitel 2 Abschnitt A der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
4.1.2	Rohmaterial	Bescheinigung nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 90/667/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
4.2	Sonstige Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Bescheinigung nach Art. 3 lit. A Z 9 lit. b der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 7a der Richtlinie 80/215/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG

	Art Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
5.	Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
6.	Frisches Fleisch erlegten Wildes	Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 4 lit. iii der Richtlinie 92/45/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
7.	Ganze Stücke erlegten Wildes	Bescheinigung nach Art. 5 Z 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
8.	Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.	Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG	Art. 4 der Richtlinie 88/407/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
10.	Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
11.	Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG erlassen und die der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht hat	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG; Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG
12.	Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG erlassen und die der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht hat	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG; Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG
13.	Frisches Fleisch von Hauskaninchen	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
14.	Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Bescheinigung nach Art. 3 Abschnitt I lit. A lit. i der Richtlinie 71/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG

	Art Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
15.	Frisches Fleisch von Wild- geflügel, das in Zuchtbetrie- ben gehalten wurde	Genußtauglichkeitsbescheini- gung nach Muster des An- hangs IV der Richtlinie 91/495/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
16.	Bruteier von Geflügel		
16.1	Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
16.2	Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtli- nie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
17.	Eier und Sperma von Süß- wasserfischen aus einem Schutzgebiet, wenn die Ware für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt ist	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
18.	Eier und Sperma von Süß- wasserfischen aus einem zu- gelassenen Fischhaltungsbe- trieb, wenn die Ware für ei- nen zugelassenen Fischhal- tungsbetrieb bestimmt ist	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
19.	Häute von Einhufern und Klauentieren	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
20.	Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Bescheinigung nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 90/667/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
21.	Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen Blut und Blut- erzeugnisse zum menschl- ichen Genuß, Futtermittel und Blutmehl	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Spiegelstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
22.	Knochen und Erzeugnisse aus Knochen nicht zum menschlichen Genuß, ein- schließlich unbehandelte Jagdtrophäen	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
23.	Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 g	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
24.	Imkereierzeugnisse	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
25.	Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlen- saurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch ge- schrotet oder gemahlen	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG

Anlage 8

gemäß § 14 Abs. 2 und § 40

Tiere und Waren, deren innergemeinschaftliches Verbringen einer Bewilligung bedarf**I. Tiere**

1. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren sind

II. Waren

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 1. Jänner 1991 aufbereitet worden sind
2. Samen von Hausrindern, der vor dem 1. Jänner 1990 aufbereitet worden ist
3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 1. Jänner 1992 aufbereitet worden ist
4. Tierimpfstoffe sowie Erreger von Tierkrankheiten oder Teilen solcher Erreger

Anlage 9

gemäß § 41

Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist

Art	Voraussetzungen
1. Frettchen, Füchse und Nerze	Die Tiere 1. stammen aus einem Betrieb, in dem während der letzten sechs Monate vor dem Versand Tollwut oder der Verdacht auf Tollwut amtlich festgestellt worden ist, oder 2. sind mit Tieren aus einem Betrieb nach Z 1 in Kontakt gekommen oder 3. weisen keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut auf.
2. Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche	Die Tiere stammen aus einem Betrieb, 1. in dem während der letzten 30 Tage vor dem Versand Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist oder 2. der einer tierseuchenrechtlichen Sperre aus Gründen der Newcastle-Krankheit unterliegt.

Anlage 10

gemäß § 42 Abs. 2 und 3

Ausnahmen für das Verbringungsverbot für Fleisch**I.**

Das Verbot gemäß § 42 Abs. 2 gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Sie müssen in diesen so erhitzt worden sein, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt.
2. Sie müssen von einer Bescheinigung nach Anlage 7 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

II.

Das Verbot gemäß § 42 Abs. 3 gilt nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die

- a) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens neun Monaten unterzogen wurden;
- b) einen aW-Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach Anlage 7 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

Anlage 11

gemäß § 45 Abs. 3

Andere Tiere, die nicht unmittelbar in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden dürfen

- 1. Rinder
- 2. Schweine

Anlage 12

gemäß § 46

Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist

- 1. Fleisch, Embryonen, Samen, Drüsen, innere Organe, Häute, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klautentieren
- 2. Fleisch, Samen, Drüsen, innere Organe, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut und Erzeugnisse aus Häuten einschließlich Blutserum von Einhufern
- 3. Fleisch von Hasen und Kaninchen
- 4. Fleisch, Bruteier, Federn und Federteile von Geflügel
- 5. Eier und Sperma von Süßwasserfischen
- 6. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen einschließlich unbehandelte Jagdtrophäen
- 7. Rohmaterial, soweit dieses in den Z 1 bis 6 nicht genannt ist
- 8. Imkereierzeugnisse
- 9. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen.

Anlage 13

gemäß § 48

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen

Art Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
I. Tiere		
1. Affen und Halbaffen	Anforderungen nach Anhang C Z 1 der Richtlinie 92/65/EWG	Bestimmungen nach Anhang C Z 2 der Richtlinie 92/65/EWG
2. Geflügel		
2.1 Nutz- und Zuchtgeflügel (einschließlich Eintagsküken) in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 90/539/EWG	Bestimmungen nach Anhang II Kapitel II lit. A und An- hang III der Richtlinie 90/539/EWG

Art Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
II. Erzeugnisse		
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Z 2 der Richtlinie 89/556/EWG	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Z 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG
2. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG
3. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II lit. e der Richtlinie 88/407/EWG	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II lit. a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG
4. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II lit. e der Richtlinie 90/429/EWG	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II lit. a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG
5. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel I und II der Richtlinie 92/65/EWG	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG
6. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG	Bestimmungen nach Kapitel II lit. B des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG

Anlage 14

gemäß § 48 Abs. 2

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen, die unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 Tiere verbringen

Art Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit. B und C der Richtlinie 91/67/EWG

Anlage 15

gemäß § 50

Kennzeichnungsmethoden

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
-----------------------	---------------

I. Tiere

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Wildklauentiere | Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann. |
| 2. Pferde | |
| 2.1 eingetragene Pferde | Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG. |

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
2.2 sonstige Nutz- und Zuchtpferde	Amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität eindeutig ergibt.
3. Hunde und Hauskatzen	Kennzeichnung mittels des Verfahrens, das gemäß Entscheidung vorgeschrieben ist, welche die EU auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG erlassen hat und welches der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht hat.
4. Geflügel	
4.1 Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes
4.2 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit 1. der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes, 2. der Angabe des Versandlandes und des Bestimmungslandes, 3. der Art, des Verwendungszweckes und der Zahl der Tiere und 4. dem deutlich lesbaren Hinweis an sichtbarer Stelle, daß die Behältnisse Eintagsküken enthalten
5. Papageien und Sittiche	Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.
6. Süßwasserfische	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit dem Namen oder der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes.

II. Erzeugnisse

1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Kennzeichnung der Behältnisse mit der Veterinärkontrollnummer der Embryotransfereinrichtung, der Nummer der Gesundheitsbescheinigung sowie den Angaben über Entnahmedatum, Rasse und Identität der Spendereltern, die bei Bedarf in codierter Form vorliegen dürfen.
2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie – bei Bedarf in codierter Form – den Namen der Besamungsstation.
3. Samen von Hausschweinen	Kennzeichnung jedes Ejakulats und jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie – bei Bedarf in codierter Form – den Namen und die Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation unter Voranstellung des Namens des EU-Mitgliedstaates.
4. Bruteier von Geflügel	Kennzeichnung nach Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77, beziehungsweise Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel, BGBl. Nr. 580/1995.

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
5. Rohmaterial	Kennzeichnung des Behältnisses mit 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und 2. dem Hinweis „Ausschließlich zur Herstellung von pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen“.

Anlage 16

gemäß § 54

Ausnahmebestimmungen für Tiere mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen

Die Ausnahmen gemäß § 54 gelten für folgende Tiere:

1. Tiere im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, wenn höchstens drei (im Falle von Hunden oder Hauskatzen auch das Muttertier mit den Jungen, sofern diese weniger als drei Monate alt sind) und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere folgender Arten mitgeführt werden:
 - A. Hunde und Hauskatzen, sofern für jedes Tier mit einem Alter von über zwölf Wochen nachgewiesen wird, daß es gegen Tollwut Schutzgeimpft wurde und die Impfung
 - a) mindestens 30 Tage und längstens zwölf Monate vor dem Grenzübertritt oder
 - b) als Wiederholungsimpfung längstens zwölf Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens zwölf Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt wurde;
 - B. Hauskaninchen;
 - C. Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung eines amtlichen Tierarztes begleitet sind, die nicht älter als zehn Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere für gesund befunden wurden und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien oder Sittiche übertragbare Krankheit zur amtlichen Kenntnis gelangt ist;
 - D. andere als unter lit. A, B oder C genannte Arten, wenn die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen ausgeschlossen ist; diesbezügliche andere internationale oder nationale Vorschriften bleiben unberührt.
2. Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere;
3. Pferde, die bei Wanderritten für weniger als 24 Stunden aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden;
4. Hunde, die
 - a) als Blindenführhunde, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollwache, der Justizwache, der Wachkörper der Bundesgendarmerie, der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen oder im Rettungsdienst oder Katastropheneinsatz verwendet werden oder
 - b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen verbracht werden, sofern die Tiere von einer schriftlichen Bestätigung des Rennveranstalters begleitet sind, in der diese Teilnahme bestätigt wird, und von einem Impfnachweis nach Z 1 lit. A begleitet sind;
5. Brieftauben, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht werden.

Anlage 17

gemäß § 55

Ausnahmebestimmungen für Waren mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen

Die Ausnahmen gemäß § 55 gelten für folgende Waren:

1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird;
2. Fleisch aus Mitgliedstaaten der EU, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen verbracht wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder Empfängers bestimmt ist, oder

- b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, mitgeführt wird, wenn dieses Fleisch zum eigenen Verbrauch bestimmt ist, und
 - c) in den Fällen der lit. a und b nicht aus Gebieten stammt, die veterinärpolizeilichen Beschränkungen unterliegen;
3. frisch erlegtes Kleinwild in einer Menge bis zu 30 kg oder fünf Stück oder ein einzelnes Stück Großwild sowie unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern, wenn das Fleisch oder die sonstige Sendung im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbraucht wird.

Anlage 18

gemäß § 45

Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtbetrieben gemäß § 45 Abs. 1 Z 2**(1) Anforderungen an den Schlachtbetrieb**

1. Im Schlachtbetrieb muß folgendes vorhanden sein:
 - a) Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; die Räume müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
 - b) ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter lit. a genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
 - c) eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Platz zum Waschen und Desinfizieren von Fahrzeugen mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
 - d) eine Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und flüssigkeitsundurchlässigen Wänden zum Packen des Dinges sowie des Magen- und Darminhaltes, und zwar an einem Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert werden kann und der in einer Breite von drei Metern mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen ist.
2. Sofern der Betrieb über einen Eisenbahnanschluß verfügt, muß die Entladerampe einen flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden haben und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sowie mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein.
3. Der Betrieb muß ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, durch die das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

(2) Bestimmungen über das Betreiben des Schlachtbetriebes

1. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter hat das Vorhandensein sowie den Zu- und Abgang von Tieren der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
2. Die in den Schlachtbetrieb aus anderen Mitgliedstaaten der EU verbrachten oder eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens fünf Tage nach deren Eintreffen zu schlachten.
3. Kranke und verdächtige Tiere sind zeitlich oder räumlich getrennt von anderen Tieren zu schlachten.
4. Milch von Kühen, die im Schlachtbetrieb aufgestellt sind, darf nur gekocht abgegeben oder auf sonstige Weise verwertet werden.